

EINGEGANGEN

27. Juli 2022

Amt der Vorarlberger  
Landesregierung



Agrargemeinschaft Bürs  
z.H. Obmann Ing. Rainer Salomon  
Im Lug 10  
6706 Bürs  
Brief: RSb

Auskunft:  
Mag.a Ramona Büsel  
T +43 5574 511

Zahl: Va-223-1/0010-2//2-14  
Bregenz, am 21.07.2022

Betreff: Agrargemeinschaft Bürs  
Änderung der Verwaltungs- und Nutzungsstatuten  
Bezug: Antrag vom 23.06.2022  
Anlage: Mit dem Genehmigungsvermerk versehene konsolidierte Satzung mit Datum vom  
21.07.2022

## BESCHEID

Die Agrargemeinschaft Bürs beantragte mit Schreiben vom 23.06.2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung der in der Vollversammlung am 10.06.2022 beschlossenen Satzungsänderungen.

In der genannten Vollversammlung beschloss die Agrargemeinschaft Bürs satzungsgemäß eine Novellierung der gesamten Satzung der Agrargemeinschaft.

Hierüber ergeht gemäß § 82 Abs 1 des Flurverfassungsgesetzes (FIVG), LGBl Nr 2/1979 idgF, folgender

### Spruch

I.

Gemäß §§ 35 Abs 1 und 3 sowie 73 Abs 2 und 3 FIVG i.V.m. § 10 der Satzung werden die in der Vollversammlung am 10.06.2022 beschlossenen Änderungen der Satzung der Agrargemeinschaft Bürs

**g e n e h m i g t .**

Die abgeänderte und konsolidierte Fassung der Satzung der Agrargemeinschaft Bürs mit Datum vom 21.07.2022 ist diesem Bescheid als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

## II.

Gemäß § 15 Agrarverfahrensgesetz, BGBl Nr. 173/1950 idGF, ist dieser Bescheid von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

### **Begründung**

Der Bescheid stützt sich auf den festgestellten Sachverhalt und die im Spruch angeführten Gesetzesstellen. Die beschlossenen Änderungen widersprechen weder den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes noch jenen der gültigen Satzung.

Die Vollversammlung am 10.06.2022 war beschlussfähig. Die Beschlüsse sind mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit gefasst worden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekannt gemacht: <http://vorarlberg.at/kontakt>.

#### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

  
Mag.<sup>a</sup> Ramona Büsel

